



Statut der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
- Landesverband Vorarlberg
(ZVR-Zahl: 598588219)

beschlossen beim Landestag am 12.10.2022

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck	3
§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks	3
§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel	4
Kapitel 2 Mitglieder	4
§ 5. Mitglieder des Landesverbandes Vorarlberg	4
§ 6. Aufnahme von Mitgliedern.....	4
§ 7. Ehrenmitgliedschaft	4
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Kapitel 3 Abschnitt Gliederung und Organe	6
§ 10 Gliederung des Landesverbandes	6
§ 11 Landesverbandsorgane	6
§ 12 Landestag	6
§ 13. Aufgaben des Landestages	7
§ 14. Präsidium.....	7
§ 15. Aufgaben des Präsidiums	8
§ 16. Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder	9
§ 17. Vorstand	9
§ 18. Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 19. Sportausschuss	10
§ 20. Rechnungskontrolle des Landesverbandes, AbschlussprüferIn	11
§ 21. Schiedsgericht.....	12
§ 22. Landessekretariat	12
§ 23. Anti-Doping.....	12
§ 24. Datenschutz	13
§ 25 "Good Governance Codex"	13
§26 „Sicherung von Bildrechten“	14
Kapitel 4 Auflösung.....	14
§ 27. Auflösung des Landesverbands	14

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich Landesverband Vorarlberg“ – kurz ASKÖ Vorarlberg, genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Vorarlberg. Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich - Bundesorganisation“ (ASKÖ) an und ist ein Zweigverein dieser.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Landesverband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- 1) die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- 2) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- 3) die Tätigkeit der angeschlossenen Verbände, Vereine und der sonstigen nahestehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- 4) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

3

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- 1) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- 2) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- 3) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- 4) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- 5) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- 6) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts- und Bezirksverbänden der ASKÖ;
- 7) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- 8) Anlage von Dokumentationsstellen;
- 9) Dienst- und Serviceleistungen für ihre Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- 10) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;
- 11) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- 12) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- 13) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen;

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 1) die von den Mitgliedern des Landesverbandes zu leistenden Beiträgen;
- 2) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen;
- 3) Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- 4) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- 5) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- 6) Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen und von Unterkünften;
- 7) Sponsoreneinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- 8) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
- 9) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

Kapitel 2 Mitglieder

§ 5. Mitglieder des Landesverbandes Vorarlberg

4

- 1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die ASKÖ Vereine, deren Sitz in Vorarlberg ist.
- 3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a. Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen, Plattformen, Organisationen, selbstständige Einheiten oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern ihre Rechtsträger zustimmen und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
 - b. natürliche Personen.
- 4) Im Übrigen haben die Statuten der Mitgliedsvereine den organisatorischen Grundlagen des Landesverbandes insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 steht dem Präsidium des Landesverbandes zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilender Begründung.
- 2) Der Landesverband ist verpflichtet, die Bundesorganisation über die Aufnahme nach § 5 binnen 4 Wochen ab Aufnahme schriftlich zu informieren.

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

- 1) Physische Personen, die sich um die ASKÖ besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied dem Zweck und dem Ansehen des Landesverbandes oder eines Mitglieds in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt hat oder den Beschlüssen der Verbandsorgane beharrlich nicht nachkommt.
- 3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an den nächsten Landestag eingebracht werden, bis zu deren Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft ruht.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist im Wege des zuständigen Landesverbandes an das Präsidium des Landesverbandes zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim zuständigen Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
- 2) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
- 3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder des Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 4) Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet.
- 5) Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied, die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- 6) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.
- 7) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht des Landesverbandes beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

5

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Landesverbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht beim Landestag richten sich nach § 12 Abs. 6.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Landesverbandes schädigt.
- 3) Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Landesverbandsorgane zu beachten, und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

Kapitel 3 Abschnitt Gliederung und Organe

§ 10 Gliederung des Landesverbandes

- 1) Der Landesverband kann in territoriale Einheiten unterteilt werden. Dazu ist der Beschluss eines Landestages notwendig. Der Vorstand kann Vorschläge dazu unterbreiten.
- 2) Im Übrigen haben die Statuten der Vereine den organisatorischen Grundlagen des Landesverbandes insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

§ 11 Landesverbandsorgane

- 1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Landestag (§ 12 und §13; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Präsidium (§ 14 und §15; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Vorstand (§ 16 und § 17)
 - d) Sportausschuss (§ 18)
 - e) Rechnungskontrolle (§ 20)
 - f) Schiedsgericht (§21)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, d, e und f beträgt vier Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

6

§ 12 Landestag

- 1) Der ordentliche Landestag (Mitgliederversammlung) findet alle vier Jahre statt.
- 2) Ein außerordentlicher Landestag ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des ordentlichen Landestages,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG)
 - e) auf Beschluss des Vorstandes.
- 3) Zu den Landestagen sind einzuladen:
 - a) die Obleute der dem Landesverband angehörenden Vereine,
 - b) die zusätzlichen Delegierten der Vereine,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums und der Kontrolle,
 - d) die Landesreferenten.
 - e) sowie je ein VertreterIn der Naturfreunde und des ARBÖ
- 4) Der Delegiertenschlüssel für die zusätzlichen Delegierten der Vereine ist vom Präsidium für jeden Landestag festzulegen. Die Einladungen haben mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen.
- 5) Anträge an den Landestag sind mindestens zwei Wochen vorher beim Präsidium schriftlich oder auf elektronischem Weg und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 6) Beim Landestag sind die im Abs. 3 genannten Personen teilnahme- und stimmberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- 7) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 8) Für die Funktionen eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.



- 9) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Zu einem Beschluss des Landestages ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz beim Landestag führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 13. Aufgaben des Landestages

- 1) Dem Landestag steht als oberstem Organ des Verbandes das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a. die Geschäftsordnung des Landestages und Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
 - b. die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landeskontrolle; Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine an den Landesverband zu beschließen;
 - c. die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe des Landesverbandes (§ 11, lit b, d, e);
 - d. Anträge des Präsidiums zu behandeln;
 - e. Auswahl eines/einer AbschlussprüferIn, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist;
 - f. Anträge von Mitgliedern und Delegierten (Abs. 2) zu behandeln;
 - g. die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Landesverbandes sowie die
 - h. Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines/r AbwicklerIn.
- 2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten (Abs. 1. lit. f), die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß bei der Landesgeschäftsstelle eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Mitgliedern nach § 5 Abs 2 sind darüber hinaus von mindestens 5 Mitgliedern zu unterstützen. Anträge von Mitgliedern nach § 5 Abs 3 lit a und b sind darüber hinaus von mindestens 10 außerordentlichen Mitgliedern zu unterstützen. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landestag.
- 3) Der Landestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen des Landesverbandes übertragen.

7

§ 14. Präsidium

- 1) Das Präsidium wird gebildet aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. PräsidentIn und seinen zwei StellvertreternInnen (VizepräsidentInnen);
 - b. SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn;
 - c. FinanzreferentIn und seinem/seiner StellvertreterIn;
 - d. Vorsitzender bzw. Vorsitzenden des Sportausschusses (Sportleiter) und seinem/ihrer StellvertreterIn;
 - e. Beiräte
 - f. ReferentenInnen zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen, Jugend etc.).Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil
 - g. der/die LandessekretärIn
 - h. der/die Vorsitzende der Rechnungskontrolle des Landesverbandes (§ 20, Abs. 4);
 - i. weitere MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle und des Fitbereiches des Landesverbandes über Beschluss des Präsidiums.
- 2) Das Präsidium kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Dafür ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich.

- 3) Das Präsidium tagt bedarfsorientiert (3-4 x jährlich) und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der/die PräsidentIn oder ein/e VizepräsidentIn zu befinden hat, beschlussfähig. Es ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich, jedoch darf ein Präsidiumsmitglied insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 4) Die Funktionsdauer des Präsidiums währt bis zur Wahl beim nächsten Landestag. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Landestag gegenüber schriftlich zu erklären.
- 5) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem ab seiner Kooptierung sodann Sitz und Stimme im Präsidium zukommt. Bei Ausscheiden des/der PräsidentIn oder eines/r VizepräsidentIn hat das Präsidium zu entscheiden, ob ein außerordentlicher Landestag einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptierung erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Landestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

§ 15. Aufgaben des Präsidiums

- 1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik;
 - b. Überwachung der Tätigkeit der Organe;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - d. Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 3000 Euro in einem Geschäftsjahr sofern diese nicht aus Förderungen refundierbar sind;
 - e. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Krediten im Einzelfall;
 - f. Aufnahme von Mitgliedern;
 - g. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget);
 - h. der Ausschluss eines Mitgliedes der Ausschüsse (lit g, §18) von der weiteren Zugehörigkeit, wenn dieses gegen wichtige Interessen der Bundesorganisation oder des Landesverbandes verstößt;
 - i. gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen;
 - j. Einrichtung und Auflösung von Landesreferaten;
 - k. Angelegenheiten, die ihm der Landestag übertragen hat;
 - l. Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungskontrolle des Landesverbandes;
 - m. Anträge an den Landestag;
 - n. Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Landestag nicht zugeführt werden können;
 - o. Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;
 - p. Auswahl eines/r AbschlussprüferIn, wenn der Landestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig ist;
 - q. Einrichtung und Auflösung von Gremien oder Ausschüssen mit speziellen Aufgabenstellungen auf Vorschlag des Vorstands;
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Das Präsidium ist berechtigt, von den anderen Organen oder deren Mitgliedern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Auch ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Präsidium, verlangen. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn vier weitere

Präsidiumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.

- 3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 16. Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- 1) Der/die PräsidentIn vertritt den Landesverband nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit dem/der LandessekretärIn oder einem/r Vizepräsidenten/In. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden.
- 2) Der/die PräsidentIn führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und des Landestags den Vorsitz. Ist der/die PräsidentIn verhindert, führt der/die an Jahren älteste VizepräsidentIn die Sitzung. Sind sowohl der/die PräsidentIn als auch die VizepräsidentInnen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Der/die PräsidentIn ist berechtigt, auch an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse der Gesamtorganisation teilzunehmen oder ein Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied zu entsenden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die an Jahren älteste VizepräsidentIn, sofern im Vorstand nichts anderes beschlossen wird.
- 4) Der/die SchriftführerIn hat den PräsidentIn bei der Führung der Landesverbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr oder Dritten obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Landestage und des Präsidiums.
- 5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Landesverbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Landesverband oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem PräsidentIn und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

9

§ 17. Vorstand

- 1) Der Vorstand wird gebildet aus dem/r PräsidentIn und den bis zu 2 VizepräsidentInnen
- 2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil:
 - a. der/die LandessekretärIn
 - b. weitere MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle über Beschluss des Vorstands.
- 3) Der Vorstand kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 4) Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlauf ist möglich.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Präsidium für den Vorstand sinngemäß.

§ 18. Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
 - a. für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
 - b. Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - c. das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;

- d. Das Rechnungsjahr festzulegen; es darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - e. Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budget) durch sich selbst oder beauftragte Dritte, der dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - f. innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen oder durch Dritte erstellen und vorlegen zu lassen;
 - g. einen Landestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - h. das Präsidium einzuberufen und über seine Tätigkeit zu berichten sowie jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
 - i. von der Rechnungskontrolle oder dem/der Abschlussprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - j. die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Landestages, ist die Rechnungskontrolle einzubinden;
 - k. erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l. das Dienstverhältnis des/der LandessekretärIn bzw. sonstiger hauptberuflicher Arbeitnehmer zu begründen oder aufzulösen;
 - m. Bestellung eines/r AbschlussprüferIn;
 - n. zwischen den Organen und den Mitgliedern des Landesverbandes zu koordinieren;
 - o. Genehmigung der Geschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle;
 - p. Aufnahme bzw. Einrichtung von Vereinen, Landesreferaten, anderen Organen, Gremien und Beiräten, sofern dies aus Zeitgründen noch vor einem Präsidium bzw. Landestag notwendig ist; Beschlüsse dieser Art bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ;
 - q. Die Aufgaben des Vorstandes werden auf Basis einer vom Vorstand erarbeiteten Geschäftsordnung erfüllt; diese beinhaltet jedenfalls die Aufgabenverteilung.
 - r. Richtlinien über die Vergabe der jährlichen Sportförderung zu beschließen;
 - s. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen sowie der Beitragszahlungsräume.
- 2) Den Einberufungen des Landestags und des Präsidiums sind neben einer Tagesordnung auch notwendige Unterlagen anzuschließen. Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.
 - 3) Jede/r VizepräsidentIn übernimmt die Führung eines durch die interne Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiches.
 - 4) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Landestag und dem Präsidium erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die näheren Regelungen hierfür sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
 - 5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

§ 19. Sportausschuss

- 1) Zur Beratung des Präsidiums in allen den Sportbetrieb des Landesverbandes betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- 2) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a. den Landesreferenten;
 - b. der Präsident, seine Stellvertreter und der/die LandessekretärIn sind einzuladen und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil;
 - c. vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Berater.

- 3) Der Sportausschuss wählt eine/einen Vorsitzenden (SportreferentIn) und einen/eine StellvertreterIn, welche vom Landestag zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Präsidium.
- 4) Der Sportausschuss wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner StellvertreterIn, nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 20. Rechnungskontrolle des Landesverbandes, AbschlussprüferIn

- 1) Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag, Sportausschuss) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Landeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- 2) Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes hat
 - a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
 - b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
 - c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
 - d) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Landestag einberufen;
 - e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
 - f) im Falle der Auflösung des Landesverbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
 - g) die Finanzgebarung der Mitgliedsvereine fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben der Rechnungskontrolle des Landesverbandes die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Mitglieder der Rechnungskontrolle des Landesverbandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Landeskontrolle zu übertragen.
- 5) Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich. Sie hat das Präsidium, den Vorstand und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
- 6) Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.
- 7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Rechnungskontrolle des Landesverbandes die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Landestag gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf.

- 8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungskontrolle des Landesverbandes. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Rechnungskontrolle des Landesverbandes neben einem/r AbschlussprüferIn beschließen. Die Auswahl des/der Abschlussprüfers/in obliegt dem Landestag. Ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, hat das Präsidium die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand.
- 9) Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes ist auf Ersuchen des Präsidiums bzw. des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Rechnungskontrolle des Landesverbandes die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt sinngemäß für eine Prüfung durch die Bundeskontrolle. Die Rechnungskontrolle des Landesverbandes berichtet dem Vorstand und dem Präsidium der ASKÖ Landesverband über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 21. Schiedsgericht

- 1) Die Mitglieder der Landesverband sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich des Landesverbandes vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- 2) Es setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen, und wird derart gebildet, dass jede/r Streitbeteiligte bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragsstellung bzw. Verfahrenseinlassung ein Mitglied als BeisitzerIn namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person aus dem Kreise der Landeskontrolle zum/r Vorsitzenden zu wählen haben. Kommen die entsendeten BeisitzerInnen zu keiner einvernehmlichen Wahl des/r Vorsitzenden, oder ist die Frist ungenützt verstrichen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen 14 Tagen ihren BeisitzerIn benennt, hat der Vorstand diesen/e, welcher/e gleichfalls unbefangenen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.
- 3) Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung aller seiner Mitglieder binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

12

§ 22. Landessekretariat

Die Geschäfte des Verbandes, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des/der PräsidentIn von dem Landessekretariat zu besorgen. LeiterIn des inneren und äußeren Dienstes des Landessekretariats ist der/die LandessekretärIn. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiter hauptamtlich anstellen. Alle Befugnisse des/der LandessekretärIn werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch den Vorstand genehmigt.

§ 23. Anti-Doping

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder akzeptieren die jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich diese einzuhalten. Sie nehmen diese in ihren Reglements entsprechend auf sowie akzeptieren erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 24. Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel) Ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen bzw. erforderlichenfalls auf Ersuchen des Vereins eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

13

§ 25 “Good Governance Codex“

„Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder der Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzen sich gegen jede Art von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein. Der Verband und seine Vertreter verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport bzw. der Verhaltensrichtlinien der Sport Austria-Österreichische Bundes Sport-Organisation (Good Governance Codex)“.

§26 „Sicherung von Bildrechten“

Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Verbandsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Verein und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen.

Die Mitglieder verpflichten sich, erforderlichenfalls auf Ersuchen des Verbands eine gesonderte Zustimmungserklärung abzugeben. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls selbst oder von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern.

14

Kapitel 4 Auflösung

§ 27. Auflösung des Landesverbands

- 1) Die freiwillige Auflösung des Landesverband kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Landestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er eine/n AbwicklerIn zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert der ASKÖ Bundesorganisation zu übertragen und von dieser unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines/r allenfalls bestellten AbwicklerIn binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.